

Diese wenigen Bemerkungen dürften hoffentlich genügen, die an die hohe Kammer zu richtende gehorsamste Bitte:

der von dem Vorstande der israelitischen Gemeinde zu Dresden wegen Aufhebung einiger, auf dieser Gemeinde noch lastender Beschränkungen eingereichten Petition keine Folge zu geben und mit einem Antrage an die hohe Staatsregierung wegen Modification mehrerer Bestimmungen des Gesetzes vom 16. August 1838 zur Zeit noch Anstand zu nehmen,

zu rechtfertigen.

Mit schuldiger Ehrerbietung zeichnend

Dresden, den 18. Februar 1843.

Die Administration der Handelsinnung.

Karl Heinrich Dietrich, d. Z. adm. Oberältester.

Referent Abg. v. Sablenz: Diese letztere Petition bezieht sich vorzugsweise auf andere Punkte, als auf den Punkt 1. Ich werde bei Gelegenheit dieses Punktes nicht verabsäumen, die Kammer in Betreff des Zahlenverhältnisses in Kenntniß zu setzen. Die Deputation hat nicht verabsäumt, über die Thatsachen, welche von den Petenten gegen die Juden angeführt worden sind, Erkundigung einzuziehen, und wenn es auch nicht ganz möglich gewesen ist, alle Thatsachen factisch zu widerlegen, so ist es doch bei allen möglich gewesen, soweit Erkundigungen einzuziehen, um dieselben erläuterungsweise der Kammer mittheilen zu können. Ich würde nun zum Bericht selbst übergehen. Er lautet:

Die Petition wurde am 3. Januar von der jüdischen Gemeinde zu Dresden der hohen zweiten Kammer durch den Abgeordneten Herrn D. v. Mayer überreicht, von demselben bevormundet und zu der seinigen erhoben.

Die Petition selbst behandelt ausführlich mehre, in Folge des Gesetzes vom 16. August 1838 eingetretene Bestimmungen und faßt zum Schluß das Gesuch der jüdischen Gemeinde in den Worten zusammen:

Es möge die hohe zweite Kammer im Verein mit der hohen ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung die baldige Vorlegung eines Gesetzentwurfes, wodurch:

- 1) die hierländischen Juden von den §. 65 der Städteordnung gedachten Rechten nicht ferner ausgeschlossen werden,
- 2) ihnen der zünftige Klein- und Ausschnitthandel weiter nicht untersagt sei,
- 3) die Bestimmungen, daß die Zahl der jüdischen Meister das Verhältniß der jüdischen zur christlichen Bevölkerung nicht übersteige,
- 4) sowie, daß jüdische Meister nur Judenknaben als Lehrlinge annehmen, ingleichen
- 5) nur mit selbst gefertigten Waaren Handel treiben dürfen, aufgehoben,
- 6) der Besitz von Grundeigenthum in Dresden und Leipzig für die einheimischen Juden einer Beschränkung ferner nicht unterworfen sein, endlich

7) ihnen das Immissionsrecht in verhaftete Grundstücke mindestens in der von ihnen angegebenen Maße gestattet werde.

Die Deputation glaubt im Allgemeinen so unbedingt und insgesamt die Wünsche der Petenten zur Berücksichtigung nicht anempfehlen zu können und zwar ganz besonders aus dem Grunde, weil das Gesetz, welches die Verhältnisse der jüdischen Gemeinde ordnet, erst seit dem 16. August 1838 in Wirksamkeit getreten ist und ihr, der Deputation, so bedeutende Abänderungen des Gesetzes, wie die Petenten beantragen, nachdem dasselbe erst seit so kurzer Zeit in das Leben getreten, nicht ganz angemessen erscheinen konnten; es glaubte jedoch die Deputation andererseits unter gewissen Modificationen einzelne Punkte der Petenten der hohen Kammer zur Berücksichtigung anempfehlen zu können und zu müssen, um eben den Weg der allmäligen bis zur völligen Emancipation der Juden, der doch durch das Gesetz vom 16. August 1838 angetreten wurde, nicht in zu große Länge auszu dehnen.

Demnach fühlte sich die Deputation veranlaßt, die einzelnen Punkte der Petenten herauszuheben und kurz zu beleuchten.

1) tragen die Petenten darauf an, daß ihnen die in §. 65 der Städteordnung gedachten Rechte, wenn sonst sie Bürger sind, fernerhin nicht entzogen werden.

Diese in der angezogenen Paragrafhe gedachten Rechte bestehen

- a) in dem Stimmrechte bei der Wahl der Vertreter der Stadtgemeinde,
- b) in der Wählbarkeit zu den städtischen Aemtern und
- c) in der sonst nach dieser allgemeinen Städteordnung lediglich den Bürgern zukommenden Theilnahme an den gemeinsamen Städteangelegenheiten.

Die Deputation, welche an sich einer völligen Emancipation der Juden geneigt ist, übergeht, da eine solche hier nicht beantragt ist, eine tiefere Beleuchtung aller der Gründe, welche für dieselbe sprechen, und demgemäß auch für Gewährung der nachgesuchten Bürgerrechte angezogen werden könnten, um deswillen, weil die §. 1 des gedachten Gesetzes den Aufenthalt der Juden auf Dresden und Leipzig beschränkt, und so lange diese §. besteht, Localinteressen mehr oder minder betroffen werden und zu beachten sind. Sie beschränkt sich deshalb einzig und allein auf die Bemerkung, wie eben bei einer allmäligen Emancipation der Juden die moralische Hebung derselben durch Gewährung der Ehrenrechte ganz besonders nothwendig erscheint, und glaubte andertheils den Nachweis geben zu müssen, wie durch die Gewährung der gedachten Rechte der christlichen Bevölkerung auch nicht im Entferntesten ein Nachtheil erwachsen könnte.

Die Punkte a und c, das Stimmrecht bei der Wahl der Vertreter der Stadtgemeinde und die Theilnahme an den Stadtangelegenheiten betreffend, so glaubte die Deputation allerdings, daß es gegen ein jedes Recht, gegen eine jede Billigkeit streite, wenn man demjenigen, dem man zumuthet, die Pflichten des Bürgers in jeder Beziehung zu erfüllen, nicht auch auf der andern Seite, wie jedem andern Bürger, gleiche Rechte gestatten wolle, wenn man ihm, dem man auferlegt, zu den gemeinsamen Stadtabgaben beizutragen, im Gegensatz nicht gestatten wolle, wie jedem andern Bürger, seine Stimme dem Manne bei der Wahl der Vertreter zu geben, dem er sein Vertrauen schenkt und den er überhaupt für geeignet hält, das gemeinsame Wohl zu überwachen.

Die Deputation fand aber auch keine mögliche Benachtheiligung für die christlichen Bürger heraus, denn eben dadurch, daß